

IX. Beitragsstreitigkeiten.

§ 1460.

Ist es streitig, an welche von mehreren Versicherungsanstalten Beiträge für bestimmte Personen zu entrichten sind, so entscheidet auf Antrag das Reichsversicherungsamt oder das Landesversicherungsamt (§ 1382).

Achter Abschnitt.

Schluß und Strafvorschriften.

I. Krankenkassen.

§ 1484.

Was dieses Buch für Krankenkassen (§ 225^{*)}) vorschreibt, gilt auch für die knappschaftlichen Krankenkassen.

Fünftes Buch.

Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten.

Erster Abschnitt.

Beziehungen der Versicherungsträger zu einander.

II. Krankenversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 1518.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so hat sie für dessen Dauer dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse (§ 225^{*)}) nach Gesetz oder Satzung

^{*)} § 225.

Krankenkassen nach diesem Gesetze sind
die Ortskrankenkassen,
die Landkrankenkassen,
die Betriebskrankenkassen und
die Innungskrankenkassen.

Diesen Krankenkassen können die Mitglieder der nach landesgesetzlichen Vorschriften errichteten knappschaftlichen Krankenkassen nicht angehören.

zu leisten hätte. Bringt die Versicherungsanstalt den Kranken in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unter, so kann sie ihm für die Dauer dieses Heilverfahrens die Invaliden- oder Witwenrente ganz oder teilweise versagen.

Die Krankenkasse hat der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten, soweit der Kranke von der Kasse nach Gesetz oder Satzung Krankengeld zu beanspruchen hätte.

§ 1519.

Die Versicherungsanstalt, die ein Heilverfahren eintreten läßt, kann die Fürsorge für den Kranken seiner letzten Krankenkasse in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält.

Werden dadurch der Kasse Leistungen über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus auferlegt, so hat die Versicherungsanstalt die Mehrkosten zu ersetzen.

Sie hat der Kasse den Aufwand auch für die Zeit zu ersetzen, für welche die Kasse zu Leistungen nicht mehr verpflichtet war. Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege und für Krankenhauspflege die im § 1503**) bezeichneten Beträge, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

§ 1520.

Bei Streit zwischen der Kasse und der Versicherungsanstalt aus der Übertragung der Fürsorge (§ 1519) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1518, 1519 wird im Spruchverfahren entschieden.

***) § 1503.

Für Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt.

Bei Krankenhauspflege gilt das Gleiche für die Krankenpflege. Für den Unterhalt im Krankenhaus wird die Hälfte des Grundlohns angesetzt; für diesen Betrag kann Ersatz nur aus der Unfallrente beansprucht werden.

§ 1521.

Die §§ 1518 bis 1520 gelten auch für knappschaftliche Krankenkassen und für Ersatzkassen. Der Grundlohn bestimmt sich nach § 1516 Abs. 2*).

III. Unfallversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 1522.

Der Antrag, eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente festzustellen, kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil Invaliditytät oder Tod Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist. Die Rente ist voll zu zahlen, bis die Unfallrente gewährt wird. Wird diese gewährt, so ist nur der sie übersteigende Betrag der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente zu zahlen.

Das Gleiche gilt bei Heilanstaltspflege, die der Träger der Unfallversicherung gewährt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

Ist die Rente für eine Zeit gezahlt, für die der Empfänger einen Anspruch auf Unfallrente hat, so kann die Versicherungsanstalt als Ersatz die Unfallrente beanspruchen, soweit die Rente, die sie gewährt, nicht höher ist. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf die Unfallrente gelten die §§ 1506, 1507**) entsprechend.

§ 1523.

Die Versicherungsanstalt kann die Feststellung der Unfallrente betreiben, und zwar auch dann, wenn bei Bezug der Unfallrente die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente ganz oder teilweise ruhen würde. § 1509***) gilt entsprechend.

*) § 1516.

Für Mitglieder von knappschaftlichen Krankenkassen gilt der nach § 180 bestimmte Grundlohn, für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn ihrer Krankenkasse.

§ 1524.

Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das den Eintritt der Invaldität verhindert oder sie beseitigt, so ist der Träger der Unfallversicherung der Versicherungsanstalt ersatzpflichtig für die Kosten des Heilverfahrens, wenn auch er dadurch entlastet worden ist. Für das Maß des Ersatzes gilt

**) § 1506.

Soweit für Rassenleistungen Ersatz aus der Unfallrente beansprucht werden kann, ist der Anspruch nur begründet bis zum halben Betrage der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Ansprüche auf Rassenleistungen und Rente zusammentreffen.

Ist dem Kranken während dieser Zeit vollständiger Unterhalt in einer Anstalt gewährt worden, der nach den Vorschriften dieses Buches aus der Unfallrente zu ersetzen ist, so ist für die Dauer dieses Unterhalts der Anspruch auf Ersatz bis zum vollen Betrage der Rente begründet. Dies gilt entsprechend, wenn der Träger der Unfallversicherung dem Kranken vollständigen Unterhalt in einer Anstalt gewährt hat (§ 607).

Um bei Heilanstaltspflege, die der Träger der Unfallversicherung gewährt, den Umfang zu bestimmen, in welchem der Ersatzanspruch der Krankenkasse für ihre Leistungen begründet ist, wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

§ 1507.

Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs der Krankenkasse darf auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt (§ 1506 Abs. 2 Satz 1) bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden.

***) § 1509.

Die Krankenkasse kann die Feststellung der Unfallentschädigung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Krankenkasse das Verfahren selbst betreibt.

dabei § 1503*) entsprechend. Ist kein Grundlohn bestimmt, so ist der wirkliche Aufwand zu ersetzen. Für das Heilverfahren während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall kann die Versicherungsanstalt keinen Ersatz verlangen.

Gewährt die Versicherungsanstalt das Heilverfahren, so ist dieses für die Entschädigungsansprüche der Berechtigten einem von dem Träger der Unfallversicherung gewährten entsprechenden Heilverfahren gleich zu achten. Der Träger der Unfallversicherung wird von seiner Pflicht zur Gewährung von Angehörigenrente an die Berechtigten frei, soweit die Versicherungsanstalt für diese Hausgeld gezahlt hat. Zahlt die Versicherungsanstalt für eine Zeit des Heilverfahrens eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente, so gilt insoweit § 1522.

§ 1525.

Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das zwar nicht den Eintritt der Invalidität verhindert oder sie beseitigt, jedoch den Träger der Unfallversicherung entlastet, so gilt § 1524 entsprechend.

§ 1526.

Streit über Ersatzansprüche (§ 1522 Abs. 3, § 1524 Abs. 1 § 1525) wird im Spruchverfahren entschieden.

Zweiter Abschnitt.

Beziehungen zu anderen Verpflichteten.

§ 1527.

Unberührt von diesem Gesetze bleiben die gesetzlichen Pflichten

*) Siehe Anmerkung zu § 1519.

der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetze Versicherten und ihre Hinterbliebenen.

§ 1531.

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetze hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Armenverband, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, nach den §§ 1532 bis 1537 Ersatz beanspruchen.

§ 1536.

Für den Ersatz aus Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können nur die Renten beansprucht werden. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs gelten entsprechend die §§ 1506, 1507. *)

§ 1537.

Eine Gemeinde oder ein Armenverband kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente hat, stirbt, ohne die Rente beantragt zu haben.

§ 1538.

Auch die ersatzberechtigten Kassen, Gemeinden und Armenverbände (§§ 1528**), 1531) können die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung betreiben. § 1509 gilt entsprechend.

*) Siehe Anmerkung zu § 1522.

**) § 1528.

Leistet ein Knappschaftsverein, eine Knappschaftskasse, oder eine Ersatzkasse infolge eines Unfalls pflichtgemäß für eine Zeit, für die der Berechtigte infolge des Unfalls einen Anspruch auf reichsgesetzliche Unfallentschädigung hatte oder noch hat, so kann der Knappschaftsverein oder die Kasse unter entsprechender Anwendung des § 1501 Abs. 2, 3 und der §§ 1502 bis 1507, 1516 Abs. 2 als Ersatz die Unfallentschädigung beanspruchen.

Das Gleiche gilt für Knappschaftsvereine und Kassen, die ihre Leistungen nach den §§ 1321 bis 1323 ermäßigen.

§ 1539.

Der Anspruch auf Ersatz (§§ 1528, 1531 bis 1537*) ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf

*) § 1532.

Aus den Leistungen der Krankenkasse (§ 225) kann eine Gemeinde oder ein Armenverband Ersatz nur dann beanspruchen, wenn sie die Unterstützung wegen der Krankheit gewährt hat, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse gründet.

§ 1533.

Zu ersetzen sind

1. Begräbniskosten, die bei Tod des Versicherten gewährt worden sind, aus dem Sterbegeld,
2. Unterstützungen bei Krankheit des Versicherten, die der Krankenpflege entsprechen, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach § 1503 aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse,
- 3 die übrigen Unterstützungen aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse. Dabei wird für den Unterhalt des Unterstützten im Krankenhause die Hälfte des Grundlohns angesetzt. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf Krankengeld und ähnliche Leistungen laufender Art gelten entsprechend die §§ 1506, 1507.

§ 1534.

Aus den Leistungen der Unfallversicherung kann die Gemeinde oder der Armenverband Ersatz nur dann beanspruchen, wenn die Unterstützung infolge des Unfalls gewährt worden ist.

§ 1535.

Zu ersetzen sind

1. gewährte Begräbniskosten aus dem Sterbegeld,
2. Unterstützungen, die der Krankenbehandlung entsprechen, welche dem Träger der Unfallversicherung obliegt, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach dem wirklichen Aufwand aus den entsprechenden Leistungen dieses Trägers,
3. die übrigen Unterstützungen aus der Unfallrente. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf die Rente gelten die §§ 1506, 1507.

der Unterstützung bei dem Träger der Reichsversicherung geltend gemacht wird.

§ 1540.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1528, 1531 bis 1537 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1541.

Was in diesem Abschnitt für Gemeinden und Armenverbände vorgeschrieben ist, gilt auch für Betriebsunternehmer und Kassen, die statt solcher Verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht Hilfsbedürftige unterstützen.

§ 1542.

Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben. Dies gilt jedoch bei den gegen Unfall Versicherten und ihren Hinterbliebenen nur insoweit, als es sich nicht um einen Anspruch gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 *) Gleichgestellten handelt.

*) § 898.

Der Unternehmer (§ 633) ist Versicherten und deren Hinterbliebenen (§§ 588 bis 594), auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens, den ein Unfall der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dann beschränkt sich die Verbindlichkeit des Unternehmers auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt.

§ 899.

Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Bevollmächtigte oder Repräsentanten des Unternehmers und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher.

Auf das Maß des Erlasses für Krankenpflege und Krankenhauspfl ege sowie für Krankenbehandlung und Heilanstaltspf ege ist § 1503 entsprechend anzuwenden.

§ 1543.

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche (§ 1542) zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Versicherungsträger verpflichtet ist.

Für die Aussetzung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gerichte gilt entsprechend § 901 Abs. 2. *)

Sechstes Buch.

Verfahren.

A. Feststellung der Leistungen.

Erster Abschnitt.

Feststellung durch die Versicherungsträger.

III. Unfallversicherung.

3. Entscheidung der Versicherungsträger.

§ 1573.

Bei Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu gewähren.

§ 1574.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, gelten für das Verfahren vor dem ersuchten Richter entsprechend. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet.

Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen dessen Entscheidung

*) § 901.

Das ordentliche Gericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach diesem Gesetze ergangen ist. Dies gilt nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen.